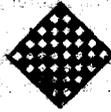


Schachklub 1924 Unterliederbach



SATZUNG

I. Name, Sitz und Zweck

- § 1 Der am 9. 5. 1924 gegründete Schachklub führt den Namen „Schachklub 1924 Unterliederbach“. Der Klub hat seinen Sitz in Frankfurt (Main)-Unterliederbach und ist Mitglied der Main-Taunus-Schach-Vereinigung, des Hessischen Schachverbandes und damit des Deutschen Schachbundes. Der ausschließliche Zweck des Klubs ist die Pflege und Verbreitung des Schachspiels. Konfessionelle und politische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Klub dient ausschließlich kulturellen Zwecken und erstrebt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

II. Mitgliedschaft

- § 2 Mitglied des Klubs kann jeder werden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- § 3 Die Anmeldung kann jederzeit schriftlich beim Vorstand erfolgen. Mit der Anmeldung ist eine Aufnahmegebühr in Höhe von zwei Monatsbeiträgen zu zahlen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit. 1.50
- § 4 Wer sich um den Klub im besonderen oder um das Schachspiel im allgemeinen verdient gemacht hat, kann durch Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- § 5 Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich dem Vorstand vorgelegt oder mündl. in der Mitgliederversammlung erklärt werden.
- § 6 Wer sich ehrenrührige Handlungen oder Verfehlungen gegen die Interessen des Klubs zuschulden kommen lässt oder trotz Mahnung mit der Beitragszahlung sechs Monate im Rückstand bleibt, kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.
- § 7 Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Klub.

III. Mitgliedsbeitrag

- § 8 Die Mitglieder zahlen monatlich im voraus einen Beitrag, dessen Höhe jährlich in der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Mitgliedern, die nach auswärts verzogen sind und einem anderen Schachverein beigetreten sind, Arbeitslosen, Studenten und Schülern, kann auf Antrag der Beitrag auf die Hälfte ermäßigt werden.

IV. Der Vorstand

- § 9 Der Klub wird vom Vorstand geleitet. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Spielleiter, dem Jugendleiter, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Zeugwart und einem Beisitzer. Sofern Ehrenvorsitzende berufen sind, gehören auch diese dem Vorstand an.
- § 10 Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Während der Wahl des Vorsitzenden wird die Versammlung durch das älteste anwesende Mitglied, oder, falls dieses ablehnt, durch ein von der Versammlung zu bestimmendes Mitglied geleitet.

- § 11 Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

- § 12 Der Vorstand vertritt sich gegenseitig.

- § 13 Für ausscheidende Mitglieder des Vorstandes findet die Neuwahl in der Mitgliederversammlung statt.

- § 14 Die Verteilung der Arbeit des Vorstandes regelt im allgemeinen die Geschäftsweisung, darüber hinaus der Vorstand unter sich. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen (erweiterter Vorstand). Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter hat in allen Ausschüssen Sitz und Stimme.

- § 15 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

- § 16 Die Kasse ist zum 31. Dezember jeden Jahres abzuschließen und durch die dafür gewählten Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören, zu prüfen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter soll bei der Prüfung anwesend sein.

V. Mitgliederversammlung

- § 17 Die Jahreshauptversammlung wird jeweils im Januar abgehalten.

Die Tagesordnung muß folgende Punkte aufweisen:

- a) Jahres-Spiel-, Material- und -Kassenbericht über das abgelaufene Jahr,
- b) Bericht über die Kassenprüfung.
- c) Entlastung des Kassierers und des Vorstandes.
- d) Wahl des Vorstandes.
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern.
- f) Festsetzung des Beitrages für das neue Jahr.

- § 18 Weitere Mitgliederversammlungen erfolgen bei Bedarf.

- § 19 Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden binnen 3 Wochen, sofern 20 v. H. aller Mitglieder eine solche beim Vorstand schriftlich beantragen.

- § 20 Zu allen Mitgliederversammlungen muß spätestens 8 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Anschlag im Spiellokal oder schriftlich ein- geladen werden.

- § 21 Die Jahreshauptversammlung und die außerordentl. Mitgliederversammlung sind, sofern die Voraussetzungen des § 17 und des § 20 erfüllt sind, je- weils unbeschränkt beschlußfähig.

VI. Satzungsänderung

- § 22 Über Satzungsänderungen kann in jeder Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen jedoch acht Tage vor der Versammlung be- kanni gegeben werden.

VII. Vereinigung, Auflösung

- § 23 Der Klub kann sich mit einem anderen Verein vereinigen, wenn sich alle Mitglieder einstimmig dafür erklären.

- § 24 Der Klub kann aufgelöst werden, wenn sich alle Mitglieder einstimmig dafür erklären.

- § 25 Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Klubvermögen fällt bei einer Auflösung den Ortsarmen des Stadteils Unterfiederbach zu.

VIII. Geschäftsweisung

- § 26 Ziffer (1) bis (9) der Geschäftsweisung ordnen im wesentlichen die Auf- gaben und Tätigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder.

(1) Der Vorsitzende, im Falle einer Verhinderung der Stellvertreter, ist der Vertreter des Klubs nach innen und nach außen. Den Mitgliedern gegenüber ist er für die Arbeiten des gesamten Vorstandes verantwortlich.

(2) Der Stellvertreter unterstützt den Vorsitzenden, insbesondere durch die Führung des Mitgliederverzeichnisses und der Anwesenheitsliste der Spielabende.

(3) Dem Spielleiter obliegt die Leitung und Überwachung des Spielbetriebs, er richtet die Turniere zur Klub- und Pokalmeisterschaft, als auch alle übrigen Vereinsspiele aus, stellt die Mannschaften auf, führt die Turnier- tabellen und die Spielbücher und erledigt den ihm zufallenden Schriftwechsel.

(4) Der Jugendleiter betreut die jugendlichen Mitglieder des Klubs in allen für den Spielbetrieb auftretenden Fragen. Darüber hinaus obliegt ihm als Aufgabe die Werbung für unser königliches Spiel.

(5) Der Kassierer verwaltet die Klubkasse, sorgt für den rechtzeitigen Eingang der Beiträge und Eintrittsgelder, führt ordnungsgemäß Buch, registriert die Einnahme- und Ausgabebelege, bewahrt diese dauerhaft auf und bestreift auf Anweisung des Vorsitzenden die Ausgaben nach den Beschlüssen der Versammlung oder des Vorstandes. Kassenbeiträge, die 100.- DM übersteigen, sind auf ein Klubsparbuch bei der Stadtparkasse Frankfurt a. M.-Höchst zu hinterlegen. Der Vorstand besitzt jedoch das Recht, außer den Leistungen von Verbandsbeiträgen, in Einzelfällen über Beiträge bis höchstens 30.- DM zu verfügen. In allen anderen Fällen bedarf der Vorstand der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

(6) Der Schriftführer führt über alle Versammlungen und Vorstandssitzungen Protokoll und besorgt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden den anfallenden Schriftwechsel.

(7) Der Zeugwart verwaltet das klubeigene Spiel- und Lehrmaterial, insbesondere Schachfiguren, Kästen, Pläne, Uhren und Lehrbücher, hält dieses instand, führt das Inventarverzeichnis und überwacht die Aus- und Rückgabe ausgeliehenen Spielmaterials. Er trägt die Verantwortung für die gesamten Materialien gegenüber dem Klub.

(8) Der Beobachter ist der gesetzliche Vertreter des Klubs bei der DFTS mit Sitz und Stimme. An die Beschlüsse des Vorstandes oder der Versammlung ist er gebunden.

(9) Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind gehalten, ihre Berichte zur Jahreshauptversammlung schriftlich und mindestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden zu übergeben.

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der außerordentlichen Jahreshauptversammlung zu Frankfurt a. M.-Unterliederbach, den 16. Januar 1953.

DER VORSTAND